

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

CENTAUR GmbH

Version 2026 V1.2, Stand: September 2026

§ 1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Lieferungen, Dienstleistungen und sonstigen Leistungen der CENTAUR GmbH, nachfolgend „CENTAUR“, gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, nachfolgend einheitlich „Auftraggeber“.

Eine Verwendung gegenüber Verbrauchern ist nicht vorgesehen.

1.2 Die AGB gelten insbesondere für Verträge über:

- Wartungsleistungen und Managed Services,
- IT-Support und IT-Betriebsleistungen,
- Verkauf, Lieferung und Installation von Hardware,
- Bereitstellung, Beschaffung und Installation von Standardsoftware und Softwarelizenzen,
- Hosting- und Rechenzentrumsleistungen,
- Online-Backup- und Datensicherungsleistungen,
- IT-Outsourcing,
- Cyber-Security-Leistungen,
- Firewall- und Netzwerkdienstleistungen,
- Domainregistrierung und Domainverwaltung,
- E-Mail- und E-Mail-Sicherheitsdienste,
- Archivierungsleistungen,
- Beratungs-, Projekt- und sonstige IT-Dienstleistungen.

Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem jeweiligen Vertrag, Angebot, der Auftragsbestätigung, einem Leistungsschein, Service-Schein, Service Level Agreement („SLA“) oder einer sonstigen individuellen Leistungsbeschreibung.

1.3 Individuelle Vereinbarungen zwischen CENTAUR und dem Auftraggeber haben Vorrang vor diesen AGB. Bei Widersprüchen zwischen mehreren Vertragsunterlagen gilt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, folgende Rangfolge:

1. ausdrücklich getroffene Individualvereinbarungen,
2. Auftragsbestätigung bzw. Vertrag,
3. Leistungsbeschreibung, Leistungsschein oder Service-Schein,
4. Service Level Agreement,
5. diese AGB.

Eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung hat für datenschutzrechtliche Sachverhalte Vorrang vor diesen AGB.

1.4 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter gelten nur, wenn CENTAUR ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Ausführung einer Lieferung oder Leistung stellt keine Zustimmung zu fremden Geschäftsbedingungen dar.

1.5 Diese AGB gelten auch für künftige Einzelaufträge innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung, soweit sie bei Abschluss des jeweiligen Einzelauftrags wirksam einbezogen wurden.

§ 2 Vertragsschluss, Aufträge und Ticketsystem

2.1 Angebote, Preislisten, Produktbeschreibungen, Präsentationen, Kataloge, technische Darstellungen und sonstige Informationen von CENTAUR sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.2 Eine Bestellung oder Beauftragung des Auftraggebers stellt ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags dar. CENTAUR kann dieses Angebot insbesondere durch Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform, durch Beginn der ausdrücklich beauftragten Leistung oder durch Bereitstellung der bestellten Leistung annehmen.

Automatisierte Eingangsbestätigungen stellen für sich allein grundsätzlich noch keine Annahme eines Auftrags dar.

2.3 Maßgeblich für Art und Umfang der geschuldeten Leistungen sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten Vertragsunterlagen.

2.4 Tickets und Störungsmeldungen

Die Erstellung eines Tickets, einer Störungsmeldung oder einer Supportanfrage durch den Auftraggeber führt nicht automatisch zum Abschluss eines gesonderten kostenpflichtigen Vertrags.

Soweit die angeforderte Tätigkeit von einem bestehenden Vertrag, Leistungsschein, Service-Schein, Wartungsvertrag, Managed-Service-Vertrag oder Stundenkontingent umfasst ist, erfolgt die Bearbeitung auf Grundlage dieses bestehenden Vertrags.

Liegt die gewünschte Tätigkeit außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs, handelt es sich grundsätzlich um eine zusätzliche, gesondert zu vergütende Leistung.

CENTAUR wird den Auftraggeber hierauf vor Durchführung der zusätzlichen Leistung hinweisen, soweit die Kostenpflicht nicht bereits aufgrund bestehender Vereinbarungen eindeutig ist.

2.5 Bestätigt der Auftraggeber daraufhin in Schrift- oder Textform, insbesondere innerhalb des Ticketsystems, per E-Mail oder über ein vereinbartes Bestellsystem, dass die zusätzliche Leistung ausgeführt werden soll, gilt diese als beauftragt.

2.6 Die bloße Annahme, technische Zuordnung, Priorisierung oder Weiterleitung eines Tickets durch CENTAUR stellt für sich genommen keine Zusage dar, dass die betreffende

Leistung vom vereinbarten Pauschalpreis oder einem bestehenden Leistungskontingent umfasst ist.

2.7 Änderungen oder Ergänzungen bestehender Verträge sollen aus Gründen der Nachweisbarkeit in Schrift- oder Textform erfolgen. Gesetzlich vorrangige Individualvereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Mitarbeiter von CENTAUR sind nur im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten berechtigt, von bestehenden Verträgen abweichende Vereinbarungen zu treffen.

§ 3 Leistungsumfang und Leistungserbringung

3.1 CENTAUR erbringt die vereinbarten Leistungen sach- und fachgerecht mit der im jeweiligen Leistungsbereich üblichen Sorgfalt.

Ein bestimmter technischer Standard, insbesondere eine ausdrückliche Verpflichtung zur Leistungserbringung nach dem „Stand der Technik“, ist nur geschuldet, soweit dies individuell vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

3.2 Angaben zu Leistungen, technischen Eigenschaften, Abbildungen, Zeichnungen, Produktbeschreibungen, Leistungswerten und sonstigen technischen Daten sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich Vertragsbestandteil geworden sind.

Handelsübliche, technisch bedingte oder aufgrund technischer Weiterentwicklung erforderliche Abweichungen sind zulässig, soweit hierdurch die vertraglich vorausgesetzte Verwendung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

3.3 CENTAUR ist berechtigt, zur Leistungserbringung geeignete Mitarbeiter, freie Mitarbeiter, verbundene Unternehmen und Subunternehmer einzusetzen, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen oder ausdrücklich vereinbarten Regelungen entgegenstehen.

Datenschutzrechtliche Anforderungen an Unterauftragsverarbeiter bleiben unberührt.

3.4 CENTAUR darf technische Verfahren, Systeme, Komponenten oder Abläufe ändern, wenn dies aufgrund technischer Weiterentwicklung, Herstelleränderungen, Sicherheitsanforderungen, gesetzlicher Vorgaben oder zur Aufrechterhaltung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebs erforderlich ist und die vereinbarte Funktionalität dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Führt eine solche Änderung bei einem Dauerschuldverhältnis zu einer wesentlichen, für den Auftraggeber nachteiligen Veränderung der vereinbarten Leistung, wird CENTAUR den Auftraggeber rechtzeitig informieren. Gesetzliche oder individuell vereinbarte Kündigungsrechte bleiben unberührt.

3.5 Soweit CENTAUR Beratungs-, Analyse-, Unterstützungs-, Administrations-, Support- oder sonstige dienstvertragliche Leistungen erbringt, wird grundsätzlich kein bestimmter wirtschaftlicher oder technischer Erfolg geschuldet, sofern ein solcher nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 4 Leistungsarten und Service Levels

4.1 Ob eine Leistung kaufvertraglichen, werkvertraglichen, mietvertraglichen, dienstvertraglichen oder sonstigen Charakter hat, richtet sich nach Inhalt und Schwerpunkt der jeweils vereinbarten Leistung.

4.2 Bei gemischten Verträgen können für einzelne Leistungsbestandteile unterschiedliche gesetzliche Regelungen gelten.

4.3 Bestimmte Verfügbarkeiten, Reaktionszeiten, Wiederherstellungszeiten, Entstörzeiten, Bereitschaftszeiten oder Servicezeiten werden ausschließlich geschuldet, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurden.

4.4 Eine vereinbarte Reaktionszeit bezeichnet grundsätzlich den Zeitraum bis zum Beginn der Bearbeitung bzw. einer qualifizierten Reaktion durch CENTAUR. Sie stellt keine Zusage dar, dass eine Störung innerhalb dieser Frist vollständig behoben wird, sofern nicht ausdrücklich eine Wiederherstellungs- oder Entstörzeit vereinbart wurde.

4.5 Die Einstufung von Störungen und Tickets erfolgt nach den vertraglich vereinbarten Prioritäten und Kriterien. CENTAUR ist berechtigt, eine vom Auftraggeber vorgenommene Priorisierung aus sachlichen Gründen anzupassen. Eine solche Anpassung wird auf Anfrage erläutert.

4.6 Leistungen außerhalb der vereinbarten Geschäfts-, Bereitschafts- oder Servicezeiten werden nur geschuldet, wenn eine entsprechende Bereitschaft, ein 24/7-Service oder eine sonstige Sonderregelung ausdrücklich vereinbart wurde.

4.7 Wartungsfenster, geplante Wartungsarbeiten sowie kurzfristig erforderliche Sicherheits- und Notfallmaßnahmen können die Verfügbarkeit von Diensten vorübergehend einschränken. Die Berücksichtigung solcher Zeiten bei der Berechnung vereinbarter Verfügbarkeiten richtet sich nach dem jeweiligen SLA oder Vertrag.

§ 5 Produkte und Leistungen Dritter

5.1 CENTAUR setzt im Rahmen ihrer Leistungen teilweise Produkte, Software, Lizenzen, Telekommunikationsdienste, Cloud-Dienste, Hardware, Plattformen oder sonstige Leistungen Dritter ein oder vermittelt bzw. beschafft diese für den Auftraggeber.

5.2 Für die Nutzung von Software und sonstigen Produkten Dritter gelten ergänzend die jeweiligen Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Herstellers bzw. Rechteinhabers, soweit diese wirksam in das Vertragsverhältnis einbezogen wurden.

5.3 Soweit CENTAUR Standardsoftware oder Leistungen Dritter lediglich beschafft oder bereitstellt, bestimmt sich deren Funktionsumfang grundsätzlich nach der vereinbarten Produkt- bzw. Leistungsbeschreibung des jeweiligen Produkts.

Eine Garantie dafür, dass ein Hersteller oder Drittanbieter ein Produkt, einen Dienst, eine Schnittstelle, eine Lizenzform, bestimmte Funktionen oder Supportleistungen dauerhaft unverändert fortführt, übernimmt CENTAUR nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

5.4 Hersteller oder Drittanbieter können Produkte, Lizenzmodelle, Preise, technische Schnittstellen, Sicherheitsanforderungen, Produktfunktionen oder Supportbedingungen verändern oder Produkte vollständig einstellen.

CENTAUR wird den Auftraggeber über wesentliche Auswirkungen informieren, sobald CENTAUR hiervon Kenntnis erhält und die Änderung für die vereinbarte Leistung relevant ist.

5.5 Eigene gesetzliche oder vertraglich ausdrücklich übernommene Verpflichtungen von CENTAUR bleiben hiervon unberührt.

5.6 Soweit dies zur Durchsetzung von Ansprüchen des Auftraggebers zweckmäßig ist, kann CENTAUR eigene Ansprüche gegen Hersteller oder Lieferanten an den Auftraggeber abtreten. Gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers gegen CENTAUR werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 6 Preise, Rechnungsstellung und Zahlung

6.1 Maßgeblich sind die im jeweiligen Vertrag, Angebot oder der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise.

Soweit für eine wirksam beauftragte zusätzliche Leistung kein Preis vereinbart wurde, gilt die bei Beauftragung hierfür einschlägige Preisliste von CENTAUR, sofern diese dem Auftraggeber bekannt oder zugänglich gemacht wurde. Andernfalls ist die übliche Vergütung geschuldet.

6.2 Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Versand-, Verpackungs-, Fracht-, Reise-, Übernachtungs-, Zoll-, Einfuhr- und vergleichbare Nebenkosten werden zusätzlich berechnet, soweit sie nicht ausdrücklich im vereinbarten Preis enthalten sind.

6.3 Rechnungen sind zu dem auf der Rechnung oder im Vertrag angegebenen Zeitpunkt ohne Abzug zur Zahlung fällig.

6.4 Zahlungsverzug

Der Eintritt des Zahlungsverzugs richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Bei Entgeltforderungen aus Rechtsgeschäften, an denen kein Verbraucher beteiligt ist, beträgt der gesetzliche Verzugszinssatz neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

CENTAUR ist außerdem berechtigt, die gesetzliche Verzugs pauschale sowie weitergehende nachgewiesene Verzugsschäden und erforderliche Rechtsverfolgungskosten geltend zu machen.

6.5 Preisanpassungen bei Dauerschuldverhältnissen

Bei laufenden oder wiederkehrenden Leistungen ist CENTAUR berechtigt, die vereinbarte Vergütung anzupassen, wenn sich nach Vertragsschluss für die betreffende Leistung maßgebliche Kostenfaktoren ändern.

Dies betrifft insbesondere:

- Hersteller- und Lizenzkosten,
- Cloud- und Plattformkosten,
- Rechenzentrums- und Infrastrukturkosten,

- Energie- und Telekommunikationskosten,
- Domain- und Registrierungsentgelte,
- gesetzliche Abgaben, Steuern und behördliche Gebühren,
- unmittelbar leistungsbezogene Personal- und Betriebskosten.

Eine Preisanpassung darf nur in dem Umfang erfolgen, in dem sich die betreffenden Kostenänderungen auf die Gesamtkosten der vereinbarten Leistung auswirken. Kostenreduzierungen sind bei der Berechnung ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Preisanpassung dient nicht dazu, den Gewinnanteil von CENTAUR unabhängig von Kostenänderungen zu erhöhen.

6.6 CENTAUR wird den Auftraggeber über eine Preisanpassung grundsätzlich mindestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform informieren und die maßgeblichen Gründe für die Anpassung darlegen.

Erhöht sich die Vergütung einer betroffenen laufenden Leistung innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten um insgesamt mehr als 5 %, ist der Auftraggeber berechtigt, die von der Erhöhung betroffene Leistung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preiserhöhung außerordentlich zu kündigen. Das Kündigungsrecht ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung auszuüben.

Ausgenommen hiervon sind lediglich Änderungen gesetzlicher Steuern oder hoheitlich festgesetzter Gebühren, die CENTAUR ohne eigenen Entscheidungsspielraum weiterberechnet.

6.7 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zu. Dies gilt nicht, soweit die Gegenforderung mit der Forderung von CENTAUR in einem unmittelbaren Gegenseitigkeitsverhältnis steht.

Zurückbehaltungsrechte können nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden.

§ 7 Mitwirkungs- und Schutzpflichten des Auftraggebers

7.1 Der Auftraggeber wird CENTAUR bei der ordnungsgemäßen Erbringung der vereinbarten Leistungen angemessen und rechtzeitig unterstützen.

Er stellt insbesondere die für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Ansprechpartner, Zugänge, Berechtigungen, Systeme und technischen Voraussetzungen zur Verfügung.

7.2 Der Auftraggeber stellt sicher, dass die von ihm übermittelten Informationen und Daten vollständig und zutreffend sind und informiert CENTAUR unverzüglich über für die Leistungserbringung relevante Änderungen.

7.3 Störungen und Mängel sind CENTAUR unverzüglich und unter möglichst genauer Beschreibung des Fehlerbilds, der Auswirkungen, des Zeitpunkts sowie bereits vorgenommener Maßnahmen zu melden.

7.4 Soweit erforderlich, verschafft der Auftraggeber CENTAUR bzw. den von CENTAUR eingesetzten Personen sicheren Zugang zu den für die Leistungserbringung erforderlichen Räumlichkeiten, Systemen, Geräten und Anwendungen.

Bei Vor-Ort-Leistungen stellt der Auftraggeber die erforderlichen betrieblichen Voraussetzungen wie Stromversorgung, Netzwerkzugang und angemessene Arbeitsmöglichkeiten bereit.

7.5 Der Auftraggeber benennt fachlich geeignete und entscheidungsbefugte Ansprechpartner.

7.6 Der Auftraggeber informiert CENTAUR rechtzeitig über geplante Änderungen seiner IT-Infrastruktur, Organisation oder technischen Umgebung, soweit diese wesentliche Auswirkungen auf die von CENTAUR erbrachten Leistungen haben können.

7.7 Änderungen an von CENTAUR betreuten Systemen durch den Auftraggeber oder Dritte sind CENTAUR mitzuteilen, soweit diese Änderungen Auswirkungen auf die betreute Leistung haben können.

Mängelansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter eine Störung oder einen Mangel schuldhaft verursacht hat. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass seine Änderung für den aufgetretenen Mangel nicht ursächlich war.

7.8 Zugangsdaten und IT-Sicherheit

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Zugangsdaten, Kennwörter, Zertifikate, Tokens, API-Schlüssel und andere Authentisierungsinformationen angemessen vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Ein bekannt gewordener oder vermuteter Missbrauch ist CENTAUR unverzüglich mitzuteilen, soweit von CENTAUR bereitgestellte oder betreute Systeme betroffen sein können.

7.9 Datensicherung

Soweit CENTAUR nicht ausdrücklich mit der Datensicherung beauftragt wurde, bleibt die ordnungsgemäße Sicherung der Daten des Auftraggebers dessen Verantwortung.

Wurde CENTAUR mit Backup- oder Disaster-Recovery-Leistungen beauftragt, ergibt sich deren Umfang ausschließlich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung.

Die Verpflichtungen von CENTAUR aus einem solchen Vertrag werden nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Auftraggeber daneben eigene Sicherungen erstellt.

Der Auftraggeber soll, soweit dies nach Art und Bedeutung seiner Daten angemessen ist, zusätzlich mindestens eine von den produktiven Systemen und den von CENTAUR erbrachten laufenden Diensten unabhängig aufbewahrte Datensicherung bzw. Disaster-Recovery-Kopie vorhalten, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

7.10 Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit der von ihm bereitgestellten Inhalte und Daten sowie für das Vorliegen erforderlicher Rechte, Einwilligungen und Lizenzen verantwortlich, soweit CENTAUR diese Inhalte nicht selbst erstellt oder deren rechtliche Zulässigkeit ausdrücklich zu prüfen übernommen hat.

7.11 Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder verspätet nach, verlängern sich hiervon betroffene Leistungsfristen angemessen.

Der Auftraggeber trägt die hierdurch verursachten zusätzlichen Aufwendungen und Schäden, soweit er die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

§ 8 Leistungszeiten, Verzögerungen und Verfügbarkeit

8.1 Termine und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

8.2 Leistungsfristen verlängern sich angemessen, wenn Verzögerungen auf fehlende oder verspätete Mitwirkung des Auftraggebers, nachträgliche Änderungswünsche oder sonstige von CENTAUR nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen sind.

8.3 Die Verfügbarkeit von Diensten hängt teilweise von Netzen, Diensten und technischen Einrichtungen Dritter ab.

CENTAUR schuldet eine bestimmte Mindestverfügbarkeit ausschließlich, soweit diese ausdrücklich vereinbart wurde.

8.4 Bei sicherheitskritischen Schwachstellen, akuten Gefahren für Systeme oder Daten oder vergleichbaren dringenden technischen Gründen darf CENTAUR erforderliche Wartungs-, Schutz- oder Sicherungsmaßnahmen auch kurzfristig durchführen.

Dabei werden die berechtigten betrieblichen Interessen des Auftraggebers soweit möglich berücksichtigt.

§ 9 Mängelrechte und Gewährleistung

9.1 CENTAUR erbringt die geschuldeten Leistungen entsprechend der vereinbarten Leistungsbeschreibung.

Garantien und Beschaffenheitsgarantien bestehen nur, wenn diese ausdrücklich als solche bezeichnet und in Schrift- oder Textform vereinbart wurden.

9.2 Kaufvertragliche Leistungen

Bei mangelhaften Waren ist CENTAUR nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt, soweit gesetzlich zulässig.

Dem Auftraggeber ist CENTAUR eine angemessene Frist zur Nacherfüllung einzuräumen.

Nach Fehlschlagen der Nacherfüllung stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte unter Berücksichtigung der Haftungsregelungen dieser AGB zu.

9.3 Werkvertragliche Leistungen

Bei werkvertraglichen Leistungen ist CENTAUR nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder erneuten Herstellung des betroffenen Werkes berechtigt.

Nach Fehlschlagen der Nacherfüllung stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte unter Berücksichtigung der Haftungsregelungen dieser AGB zu.

9.4 Dienstvertragliche Leistungen

Bei dienstvertraglichen Leistungen schuldet CENTAUR die fachgerechte Durchführung der vereinbarten Tätigkeit, jedoch keinen bestimmten Erfolg, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

9.5 Mietvertragliche Leistungen

Soweit mietvertragliche Leistungen erbracht werden, ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

9.6 Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Auftraggebers, insbesondere gemäß § 377 HGB, soweit diese Vorschrift anwendbar ist, bleiben unberührt.

9.7 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, soweit ein Mangel darauf beruht, dass der Auftraggeber oder ein nicht von CENTAUR autorisierter Dritter Änderungen, Reparaturen, Konfigurationsänderungen oder sonstige Eingriffe vorgenommen hat.

Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich war.

9.8 Verjährung von Mängelansprüchen

Soweit gesetzlich zulässig, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus Kaufverträgen zwölf Monate ab Ablieferung und für entsprechende werkvertragliche Mängelansprüche zwölf Monate ab Abnahme.

Die Verkürzung gilt insbesondere nicht:

- bei vorsätzlichem oder arglistigem Verhalten,
- bei ausdrücklich übernommenen Garantien,
- für Schadensersatzansprüche, für die nach § 10 dieser AGB unbeschränkt gehaftet wird,
- in Fällen, in denen das Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist vorschreibt,
- sowie für zwingende gesetzliche Rückgriffsansprüche.

§ 10 Haftung

10.1 CENTAUR haftet unbeschränkt:

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- nach dem Produkthaftungsgesetz,
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,
- im Umfang ausdrücklich übernommener Garantien,
- sowie in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

10.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet CENTAUR auf Ersatz des vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

10.3 Im Übrigen ist eine Haftung von CENTAUR für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

10.4 Datenverlust

Soweit CENTAUR die Datensicherung nicht ausdrücklich als eigene vertragliche Hauptleistung übernommen hat und ein Datenverlust auf leichter Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung für die Wiederherstellung von Daten auf den Aufwand begrenzt, der bei ordnungsgemäßer und dem Risiko angemessener Datensicherung durch den Auftraggeber typischerweise erforderlich gewesen wäre.

Die unbeschränkten Haftungstatbestände gemäß Absatz 10.1 bleiben unberührt.

10.5 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstigen von CENTAUR zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen.

10.6 Technische Hinweise, Empfehlungen oder Auskünfte, die außerhalb eines bestehenden vertraglichen Leistungsumfangs ohne gesonderte Vergütung erteilt werden, begründen keine Garantie für einen bestimmten Erfolg. Zwingende gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

§ 11 Höhere Gewalt und externe Ereignisse

11.1 CENTAUR haftet nicht für Verzögerungen oder die vorübergehende Unmöglichkeit der Leistungserbringung, soweit diese auf Ereignissen beruhen, die außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs von CENTAUR liegen und von CENTAUR nicht zu vertreten sind.

Hierzu können insbesondere gehören:

- Naturereignisse und Katastrophen,
- Krieg, Terrorismus oder innere Unruhen,
- Streiks und rechtmäßige Aussperrungen,
- Pandemien und Epidemien,
- behördliche oder gesetzliche Maßnahmen,
- länger andauernde Störungen der Energieversorgung,
- erhebliche Störungen öffentlicher Telekommunikations- oder Internetinfrastrukturen,
- nicht von CENTAUR verursachte Ausfälle wesentlicher Vorlieferanten,
- großflächige Cyberangriffe oder DDoS-Angriffe, soweit deren Auswirkungen trotz angemessener Sicherheitsmaßnahmen nicht verhindert werden konnten.

11.2 Voraussetzung ist, dass CENTAUR die Ursache und deren Auswirkungen nicht durch zumutbare Maßnahmen hätte verhindern oder beseitigen können.

11.3 CENTAUR wird den Auftraggeber über eine erhebliche Behinderung und deren voraussichtliche Auswirkungen informieren, sobald dies unter den Umständen möglich und zumutbar ist.

11.4 Für die Dauer der Behinderung verlängern sich betroffene Leistungsfristen zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

Dauert die Behinderung so lange an, dass einer Vertragspartei die Fortsetzung des betroffenen Vertragsverhältnisses objektiv nicht mehr zugemutet werden kann, kann diese den betroffenen Leistungsteil außerordentlich kündigen.

§ 12 Vertragslaufzeit, Kündigung und Leistungssperre

12.1 Verträge ohne vereinbarte Mindestlaufzeit können von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende gekündigt werden, sofern im jeweiligen Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

12.2 Verträge mit vereinbarter Mindestlaufzeit können erstmals zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt werden.

Die Kündigung muss mindestens vier Wochen vor Ablauf der Mindestlaufzeit in Textform zugehen, soweit im Vertrag keine andere Kündigungsfrist bestimmt ist.

Wird nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um zwölf Monate, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

12.3 Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

12.4 Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen, wenn eine Vertragspartei trotz angemessener Fristsetzung eine erhebliche Vertragsverletzung nicht beseitigt.

12.5 Leistungssperre bei Zahlungsverzug

Beindet sich der Auftraggeber mit wesentlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, darf CENTAUR nach vorheriger Ankündigung und erfolgloser angemessener Nachfrist die hiervon betroffenen laufenden Leistungen ganz oder teilweise aussetzen, soweit die Sperre unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen verhältnismäßig ist.

Zwingende gesetzliche Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Herausgabe oder Zugänglichmachung von Daten, bleiben unberührt.

12.6 Sicherheitssperre

CENTAUR ist berechtigt, einzelne Systeme, Dienste, Zugänge oder Verbindungen vorübergehend einzuschränken oder zu sperren, wenn konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung der IT-Sicherheit, einen Missbrauch, einen Angriff oder eine Gefährdung anderer Kunden oder Systeme bestehen und eine sofortige Maßnahme zur Schadensbegrenzung erforderlich ist.

CENTAUR wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, soweit dem keine Sicherheitsgründe oder gesetzlichen Vorgaben entgegenstehen.

§ 13 Abnahme und Gefahrübergang

13.1 Soweit eine Leistung werkvertraglich abzunehmen ist, teilt CENTAUR dem Auftraggeber deren Fertigstellung mit und fordert ihn zur Abnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf.

Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

13.2 Eine abnahmepflichtige Leistung gilt auch dann als abgenommen, wenn CENTAUR dem Auftraggeber nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieser Frist nicht unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert.

13.3 Soweit voneinander unabhängig nutzbare Teilleistungen vereinbart wurden, kann CENTAUR eine Teilabnahme verlangen, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist.

13.4 Bei Versendung von Waren geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über, soweit gesetzlich zulässig.

Im Übrigen richtet sich der Gefahrübergang nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

14.1 Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger Forderungen von CENTAUR aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis Eigentum von CENTAUR.

Bei laufender Geschäftsbeziehung bleibt die Vorbehaltsware bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher fälliger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von CENTAUR, soweit gesetzlich zulässig.

14.2 Der Auftraggeber hat Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und, soweit nach Art und Wert der Ware angemessen, auf eigene Kosten insbesondere gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern.

14.3 Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware sind CENTAUR unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber hat Dritte auf das Eigentum von CENTAUR hinzuweisen.

14.4 Der Auftraggeber darf Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern.

Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung tritt der Auftraggeber bereits jetzt in Höhe des Rechnungswerts der betreffenden Vorbehaltsware an CENTAUR zur Sicherheit ab. CENTAUR nimmt die Abtretung an.

Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber CENTAUR ordnungsgemäß nachkommt.

14.5 Wird Vorbehaltsware verarbeitet, verbunden oder untrennbar mit anderen Sachen vermischt, erwirbt CENTAUR, soweit gesetzlich zulässig, Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten oder verbundenen Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung.

14.6 Übersteigt der realisierbare Wert der CENTAUR zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen dauerhaft um mehr als 10 %, wird CENTAUR auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach eigener Wahl in entsprechendem Umfang freigeben.

14.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, kann CENTAUR nach den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen.

Eine eigenmächtige Wegnahme gegen den Willen des Auftraggebers ist hiermit nicht vereinbart.

§ 15 Geheimhaltung

15.1 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zugänglich werdenden vertraulichen Informationen der jeweils anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Durchführung der Geschäftsbeziehung zu verwenden.

15.2 Als vertraulich gelten insbesondere nicht öffentlich bekannte technische, organisatorische, kaufmännische und betriebliche Informationen, Sicherheitsinformationen, Konfigurationen, Zugangsdaten, Kalkulationen, Dokumentationen, Kundeninformationen und Geschäftsgeheimnisse.

15.3 Nicht als vertraulich gelten Informationen, die nachweislich:

- zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits allgemein bekannt waren,
- später ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungspflicht allgemein bekannt werden,
- der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren,
- rechtmäßig von einem Dritten ohne Geheimhaltungspflicht erlangt wurden,
- oder unabhängig von den vertraulichen Informationen entwickelt wurden.

15.4 Soweit eine Vertragspartei aufgrund gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Anordnung oder gerichtlicher Entscheidung zur Offenlegung verpflichtet ist, darf sie die betreffenden Informationen im erforderlichen Umfang offenlegen.

Soweit rechtlich zulässig, ist die andere Vertragspartei hierüber vorab zu informieren.

15.5 Vertrauliche Informationen dürfen Mitarbeitern, Beratern und Erfüllungsgehilfen nur zugänglich gemacht werden, soweit diese Informationen zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigen und angemessen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

15.6 Die Geheimhaltungspflichten gelten auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort, solange die Informationen ihren vertraulichen Charakter besitzen. Gesetzliche Regelungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen bleiben unberührt.

§ 16 Datenschutz und Informationssicherheit

16.1 Die Parteien beachten die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz.

16.2 Verarbeitet CENTAUR personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers im Sinne von Art. 28 DSGVO, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

Diese regelt insbesondere Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, Datenarten, Kategorien betroffener Personen, Weisungsrechte, technische und organisatorische Maßnahmen sowie den Einsatz von Unterauftragsverarbeitern.

16.3 Die datenschutzrechtliche Rollenverteilung richtet sich nach der tatsächlichen Ausgestaltung der jeweiligen Leistung und nicht allein nach deren Bezeichnung.

16.4 Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit seiner Weisungen sowie der von ihm veranlassten Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich, soweit die Verantwortung gesetzlich bei ihm liegt.

16.5 Soweit CENTAUR für die vertragliche Leistung technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen schuldet, ergeben sich deren Umfang und Sicherheitsniveau aus dem jeweiligen Vertrag, der Leistungsbeschreibung, einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und den dazugehörigen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

16.6 Die Vertragsparteien informieren sich im Rahmen ihrer jeweiligen gesetzlichen und vertraglichen Pflichten über sicherheits- oder datenschutzrelevante Vorfälle, soweit diese Auswirkungen auf die jeweils andere Vertragspartei oder die gemeinsam verarbeiteten Daten haben können.

§ 17 Anbieterwechsel und EU Data Act

17.1 Anwendungsbereich

Soweit eine von CENTAUR angebotene Leistung als Datenverarbeitungsdienst im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2854 („Data Act“) einzustufen ist, gelten ergänzend die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Data Act.

Diese Regelungen gelten nicht automatisch für sämtliche Leistungen von CENTAUR, sondern ausschließlich für solche Leistungen, die in den sachlichen Anwendungsbereich der betreffenden Vorschriften fallen.

17.2 Vertragliche Wechselinformationen

Für betroffene Datenverarbeitungsdienste stellt CENTAUR dem Auftraggeber vor Vertragsschluss die gesetzlich erforderlichen Informationen zum Anbieterwechsel in speicherbarer Form zur Verfügung.

Eine dienstspezifische Leistungsbeschreibung oder Anlage kann insbesondere enthalten:

- die Kategorien der übertragbaren Daten und digitalen Vermögenswerte,
- die hiervon ausgenommenen internen Datenkategorien,
- verfügbare Datenformate und Übertragungsmethoden,
- technische Schnittstellen und technische Beschränkungen,
- Angaben zum Ablauf des Anbieterwechsels,
- Angaben zur für die Datenverarbeitung eingesetzten Infrastruktur bzw. deren Rechtsraum,
- sowie die gesetzlich vorgeschriebenen ergänzenden Informationen.

Die jeweilige dienstspezifische Data-Act-Anlage wird Bestandteil des betreffenden Vertrags.

17.3 Einleitung des Anbieterwechsels

Soweit der Data Act Anwendung findet, kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verlangen,

- zu einem anderen Anbieter eines entsprechenden Datenverarbeitungsdienstes zu wechseln,
- die exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte auf eine eigene IKT-Infrastruktur zu übertragen,
- oder nach Beendigung des Dienstes deren Löschung zu verlangen.

Die vertragliche Kündigungsfrist zur Einleitung eines gesetzlich geregelten Anbieterwechsels beträgt höchstens zwei Monate.

17.4 Übergangszeitraum

Der technische Wechsel wird grundsätzlich innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Übergangszeitraums von höchstens 30 Kalendertagen durchgeführt.

CENTAUR unterstützt den Auftraggeber im gesetzlich geschuldeten Umfang und gewährleistet während des Übergangszeitraums die gesetzlich erforderliche Kontinuität und Sicherheit des betroffenen Dienstes.

17.5 Ist die Durchführung des Wechsels innerhalb des regulären Übergangszeitraums technisch nicht möglich, wird CENTAUR den Auftraggeber innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist hierüber informieren, die technische Undurchführbarkeit begründen und einen alternativen Übergangszeitraum nennen.

Dieser darf den gesetzlich zulässigen Höchstzeitraum nicht überschreiten.

17.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Übergangszeitraum einmal nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verlängern.

17.7 Datenabruf und Löschung

Nach Abschluss des Übergangszeitraums bleiben die gesetzlich erfassten exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte mindestens 30 Kalendertage abrufbar, soweit der Data Act dies verlangt.

Nach erfolgreichem Abschluss des Wechsels und Ablauf des gesetzlichen oder eines später vereinbarten Abrufzeitraums werden die betreffenden exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte gelöscht, soweit keine zwingenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder sonstigen gesetzlichen Gründe einer Löschung entgegenstehen.

17.8 Wechselentgelte

Bis einschließlich 11. Januar 2027 werden etwaige Entgelte für einen vom Data Act erfassten Anbieterwechsel höchstens in dem gesetzlich zulässigen Umfang berechnet.

Ab dem 12. Januar 2027 erhebt CENTAUR für den gesetzlich geschuldeten Anbieterwechsel keine Wechselentgelte, soweit der Data Act Anwendung findet.

Die regulären Entgelte für die Bereitstellung des Dienstes bis zu dessen Beendigung bleiben hiervon unberührt.

Zusätzliche Leistungen, die über die gesetzlichen Pflichten von CENTAUR beim Anbieterwechsel hinausgehen und vom Auftraggeber ausdrücklich angefordert werden, können gesondert vergütet werden, sofern Art und Vergütung dieser zusätzlichen Leistungen vor ihrer Durchführung vereinbart wurden.

17.9 Zwingende Rechte des Auftraggebers aus dem Data Act werden durch diese AGB nicht eingeschränkt.

§ 18 Schlussbestimmungen

18.1 Leistungsort

Leistungsort für Vor-Ort-Leistungen ist der jeweils vereinbarte Leistungsort.

Für remote erbrachte Dienstleistungen und sonstige Leistungen ist, soweit nicht anders vereinbart, der Sitz von CENTAUR Leistungsort.

18.2 Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz von CENTAUR.

CENTAUR bleibt berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

18.3 Anwendbares Recht

Für sämtliche Vertragsverhältnisse gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG/UN-Kaufrecht) findet keine Anwendung.

18.4 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil geworden sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

An die Stelle der unwirksamen oder nicht einbezogenen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 306 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.